

4 | 2011



Sitzungssaal des Kammervorstands

April

Rechtsanwaltskammer München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: 089/53 29 44-50  
Fax: 089/53 29 44-950  
E-Mail: [Newsletter@rak-muenchen.de](mailto:Newsletter@rak-muenchen.de)

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- [Kammerversammlung 2011](#)
- [Jour Fixe Sozialgerichtsbarkeit am 02.05.2011](#)
- [ArbG Augsburg: Kammer Neu-Ulm](#)
- [Rechtsanwaltsstatistik der BRAK – 155.679 Rechtsanwälte in Deutschland](#)
- [EuGH: Italienische Obergrenzen für Rechtsanwaltsgebühren nicht europarechtswidrig](#)
- [BGH: Beschluss zur Wirksamkeit der qualifizierten elektronischen Signatur in der Kanzlei](#)
- [VG Karlsruhe: Klage eines Gemeinderatsmitglieds gegen kommunales Vertretungsverbot erfolglos](#)
- [§ 522 Abs. 2 ZPO – Erste Lesung im Bundestag](#)
- [6. Mediationstag am 21.05.2011](#)

- [Universität Passau: Crashkurs Europarecht](#)
- [69. Deutscher Juristentag 2012 in München](#)
- [Münchener Gespräche am 02.05.2011](#)
- [BFB: Auftakttreffen des Arbeitskreises "Junge Freie Berufe"](#)

## Kammerversammlung 2011

Am Freitag, den 08. April 2011 fand die diesjährige Kammerversammlung statt, an der 325 Mitglieder anwesend waren. Die Versammlung nahm die Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung entgegen.

Der Haushaltsplan 2011 wurde einstimmig genehmigt. Die Anträge des Vorstands wurden mit großer Mehrheit beschlossen.

Da in der letzten Kammerversammlung vom 23. April 2010 zwei Vorstandssitze für den LG-Bezirk München I nicht besetzt wurden, fanden auch dieses Jahr Wahlen statt. Es wurden folgende Mitglieder in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt:



Martin Lang



Rolf G. Pohlmann

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert den neuen Kollegen herzlich zu ihrer Wahl.

Aus der im letzten Jahr durch die Kammerversammlung initiierten Arbeitsgruppe wurde über den an das Versorgungswerk gerichteten Fragenkatalog berichtet. Die Versammlung beschloss im Rahmen von mehreren Anträgen, dass auf mehr Transparenz des Versorgungswerks hingewirkt werden müsse. Der Kammervorstand hat in seiner Sitzung am 15.04.2011 zur Umsetzung entschieden, in einem ersten Schritt zwischen Versorgungskammer, Vertretern der Rechtsanwaltskammer und dem Arbeitskreis ein Informationsgespräch durchzuführen. Die Ergebnisse hieraus werden veröffentlicht und in einer Infoveranstaltung allen Mitgliedern vorgestellt werden.

Einer der Höhepunkte war der Vortrag der neuen Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Dr. h.c. Renate Jaeger zum Thema "von der Planung zur Umsetzung - erste Schritte der neuen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft".

Im Anschluss an die Kammerversammlung bot sich im Rahmen eines Empfangs mit Imbiss die

Gelegenheit, sich mit Kollegen auszutauschen.

Ein ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Ausgabe der "Mitteilungen".



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Jour Fixe Sozialgerichtsbarkeit am 02.05.2011**

Am 02.05.2011 steht der nächste Jour Fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit bevor. Wie üblich soll ein Austausch zwischen Richterschaft und Anwaltschaft zu Themen aus der täglichen Praxis erfolgen. Sollten Sie noch Themenvorschläge hierzu haben, so schreiben Sie uns bitte eine kurze [Mail](#). Bei etwaigen Beschwerden zu bestimmten Vorgängen ist es sinnvoll, entsprechende Unterlagen beizufügen, aus denen sich der genaue Sachverhalt ergibt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## ArbG Augsburg: Kammer Neu-Ulm

Das Arbeitsgericht Augsburg teilt mit, dass die Akten für die bei der Kammer Neu-Ulm anhängigen Angelegenheiten nunmehr in Augsburg geführt werden. Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, bittet das Arbeitsgericht Augsburg darum, sämtlichen Schriftverkehr der bei der Kammer Neu-Ulm anhängigen Angelegenheiten zukünftig an das Arbeitsgericht Augsburg unter der Anschrift Frohsinnstraße 2 in 86150 Augsburg einzureichen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Rechtsanwaltsstatistik der BRAK – 155.679 Rechtsanwälte in Deutschland

Die BRAK hat ihre jährliche Rechtsanwaltsstatistik veröffentlicht. Insgesamt 155.679 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen waren zum 01.01.2011 in der Bundesrepublik zugelassen. Das sind 2.428 Anwälte beziehungsweise 1,58 % mehr als im Vorjahr. Damit hat sich der Anstieg der Anwaltszahlen wie schon in den letzten Jahren weiter verlangsamt. 2010 betrug die Steigerungsrate noch 1,91 %.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um gut 3 % gestiegen. 32,04 % der zugelassenen Anwälte und damit fast ein Drittel der Anwaltschaft ist weiblich (49.872 Rechtsanwältinnen). Auch der Anteil der Rechtsanwältinnen an den Fachanwälten nimmt weiter zu (11.152 = 26,7 %). In der Fachanwaltschaft Familienrecht sind 54,3 % aller Fachanwälte Frauen (4.543). Allerdings ist dies die einzige Fachanwaltschaft, bei der der Anteil der Rechtsanwältinnen überwiegt.

Bei den Anwaltsnotaren ist weiterhin ein Rückgang zu verzeichnen.

Überwiegende Organisationsform ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät). Zum 01.01.2011 war ein Anstieg (12,97%) auf nunmehr 453 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden auch 22 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 3,18 % auf 2.789.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltstitel stieg auf 41.569. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (8.701), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.397).

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte steigt weiter. 5.933 Fachanwälte erwarben zwei Fachanwaltstitel, 191 bereits drei Fachanwaltstitel. Unter Berücksichtigung dieser Zwei- und Dreifachtitel haben ca. 23 % aller Rechtsanwälte mindestens einen Fachanwaltstitel erworben.

**BRAK-INFO**

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **EUGH: Italienische Obergrenzen für Rechtsanwaltsgebühren nicht**

## europarechtswidrig

Der EuGH hat am 29. März 2011 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien (C-565/08) [entschieden](#), dass die Regelungen zu den italienischen Höchstgebühren bei Rechtsanwälten nicht gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Nach dem italienischen Bersani-Dekret sind italienische Rechtsanwälte verpflichtet, im Interesse des Verbraucherschutzes Höchstsätze zu beachten.

In ihrer Klage machte die Europäische Kommission geltend, dass die italienischen Bestimmungen über die Höchstgrenzen von Rechtsanwaltsgebühren gegen die Niederlassungsfreiheit im Sinne des Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) und gegen den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne des Art. 49 EG (jetzt Art. 56 AEUV) verstoßen.

Der EuGH hat die Klage abgewiesen. Eine Regelung stelle nicht schon deshalb eine Beschränkung im Sinne des Vertrages dar, weil Rechtsanwälte in anderen Mitgliedstaaten weniger strengen oder wirtschaftlich interessanteren Vorschriften unterliegen. Das Vorliegen einer Beschränkung lasse sich auch nicht allein aus dem Umstand herleiten, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsanwälte sich zur Berechnung ihrer Gebühren für in Italien erbrachte Dienstleistungen mit den dort geltenden Regeln vertraut machen müssen. Eine solche Beschränkung bestünde nur, wenn den Rechtsanwälten durch die Regelung die Möglichkeit genommen würde, unter den Bedingungen eines normalen und wirksamen Wettbewerbs in den Markt des Aufnahmemitgliedstaats zu treten. Die Kommission habe jedoch nicht dargelegt, dass die streitigen Vorschriften dieses Ziel verfolgen.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## BGH: Beschluss zur Wirksamkeit der qualifizierten elektronischen Signatur in der Kanzlei

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 21.12.2010 entschieden, dass bei einer elektronischen übermittelten Berufungsbegründung die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich durch einen zur Vertretung bei dem Berufungsgericht berechtigten Rechtsanwalt erfolgen muss. Dieses Formerfordernis ist jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn die Signatur von einem Dritten unter Verwendung der Signaturkarte des Rechtsanwalts vorgenommen wird, ohne dass dieser den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes geprüft und sich zu eigen gemacht hat.

[BGH, Beschl. v. 21.12.2010 - VI ZB 28/10](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## VG Karlsruhe: Klage eines Gemeinderatsmitglieds gegen kommunales Vertretungsverbot erfolglos

Das VG Karlsruhe hat mit Urteil vom 07.04.2011 (Az.: 6 K 2400/10) die Klage eines Gemeinderatsmitglieds gegen die Stadt Weinheim wegen eines gegen ihn ausgesprochenen kommunalrechtlichen Vertretungsverbots abgewiesen. Der Kläger ist Rechtsanwalt und seit 2009 als Gemeinderat bei der beklagten Stadt ehrenamtlich tätig. Nachdem er ein

baurechtliches Mandat angenommen und in diesem Zusammenhang um Akteneinsicht beim Bauamt der Stadt Weinheim nachgesucht hatte, hat der Gemeinderat von Weinheim ein kommunalrechtliches Vertretungsverbot beschlossen. Mit seiner Klage machte der Kläger u.a. geltend, das Vertretungsverbot sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und auch inhaltlich falsch.

Das VG Karlsruhe führte aus, dass das ausgesprochene Vertretungsverbot rechtmäßig sei. Als ehrenamtlicher Bürger dürfe der Kläger, der als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter das Akteneinsichtsgesuch bei der Beklagten gestellt habe, Ansprüche und Interesse eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen. Dem Vertretungsverbot liege zum einen der Gedanke zu Grunde, die Gemeindeverwaltung von allen Einflüssen freizuhalten, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden könnten. Verhindert werden solle, dass Gemeindeglieder die Funktion ehrenamtlich tätiger Bürger für ihre persönlichen Interessen ausnutzen und rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter, die zugleich ehrenamtlich tätige Bürger seien, durch ihre Doppelfunktion in einen Interessenwiderstreit geraten würden. Das Vertretungsverbot diene weiter dem Vertrauen der Bürger auf Objektivität, Sachlichkeit und Lauterkeit der Verwaltung; schon dem "bösen Schein", dass gewählte ehrenamtlich tätige Mandatsträger ihre politische Macht mit der privaten Berufsausübung verquicken und Ansprüche oder Interessen gegenüber der Gemeinde zulasten des Gemeinwohls vertreten könnten, solle entgegengetreten werden. Für einen Außenstehenden könne der Eindruck entstehen, der beauftragte Rechtsanwalt, der zugleich Mandatsträger sei, könne durch seine politische Tätigkeit bei der Gemeinde möglicherweise mehr erreichen, als ein Rechtsvertreter ohne Gemeinderatsmandat.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Quelle: PM des VGH Karlsruhe vom 20.04.2011.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **§ 522 Abs. 2 ZPO – Erste Lesung im Bundestag**

Im Bundestag hat am 07.04.2011 die erste Lesung zum Gesetzentwurf zur Änderung des § 522 Zivilprozessordnung (BT-Drs. [17/5334](#)) stattgefunden. Mit dem geplanten Gesetz, das von der Bundesregierung im Bundestag eingebracht wurde, soll für bisher nach § 522 Abs. 2 ZPO unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse eine Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt werden. Damit würden Zurückweisungsbeschlüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie heute schon Berufungsurteile anfechtbar, also ab einer Beschwer von 20.000 Euro.

In der Diskussion im Bundestag wies der Staatssekretär bei der Bundesministerin für Justiz Dr. Max Stadler erneut auf die derzeitige unterschiedliche Anwendung des § 522 Abs. 2 ZPO durch die Gerichte hin. Während beim OLG Bremen in 5,2 % der Fälle die Zurückweisung durch Beschluss erfolge, betrage diese Zahl beim OLG Rostock 27 %.

Die Fraktionen zeigten sich in der Beratung einig, dass eine Neuregelung des § 522 erforderlich ist. Während jedoch die Regierungsfaktionen lediglich die Einführung eines Rechtsmittels gegen den Zurückweisungsbeschluss vorschlugen, setzten sich die SPD- und die Grünenfraktion in jeweils eigenen Gesetzentwürfen (BT-Drs. [17/4431](#), [17/5388](#)) für eine komplette Abschaffung der in § 522 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Zurückweisung der Berufung durch Beschluss ein.

Vgl. unsere Newsletter [11/2010](#), [3/2009](#) und [9/2008](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **6. Mediationstag am 21.05.2011**

Am 21.05.2011 findet der 6. Mediationstag in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München statt. Er beginnt um 09.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt; die Anmeldungen müssen bis zum 13.05.2011 erfolgen. Die Teilnahmegebühr beträgt 80 €. Das Thema des Mediationstags lautet dieses Jahr "Konfliktlösungen im Unternehmen". Eine Mitarbeit kann in insgesamt vier parallelen Workshops erfolgen. Der Mediationstag schließt mit einer interessanten Podiumsdiskussion ab.

Das Programm sowie die Anmeldeinformationen finden Sie [hier](#). Eine Teilnahme ohne schriftliche Anmeldung ist nicht möglich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Universität Passau: Crashkurs Europarecht**

Das Zentrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP) veranstaltet auch dieses Jahr wieder einen Crashkurs Europarecht am 29./30.09.2011 an der Universität Passau. Das Fortbildungsseminar richtet sich an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden.

Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **69. Deutscher Juristentag 2012 in München**

Vom 18. bis 21.09.2012 findet der 69. Deutsche Juristentag in München statt. Das vorläufige Tagungsprogramm finden Sie [hier](#). Der Deutsche Juristentag e.V. empfiehlt, aufgrund der stets hohen Auslastung der Hotels in München baldmöglichst eine Zimmerreservierung vorzunehmen. Das Tourismusamt der Landeshauptstadt München hat größere Kontingente für diese Veranstaltung vorreserviert. Sie können diese unter [hotelservice@muenchen.de](mailto:hotelservice@muenchen.de), per Telefax unter (089) 233-303-19 und telefonisch unter (089) 233-302 37 abrufen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Münchener Gespräche am 02.05.2011**

Am Montag, dem 02. Mai 2011, 13.00 Uhr - 18.30 Uhr findet eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung unter dem Motto

"Zusammenarbeit von Gerichten, Anwaltschaft, Sachverständigen - (k)ein Problem?!"

der LVS Bayern, des Präsidenten des Oberlandesgerichts München, der IHK München und Oberbayern, der Handwerkskammer München und Oberbayern, der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, der Bayerischen Architektenkammer und der Rechtsanwaltskammer München - für Architekten, Bauingenieure, Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige

in der IHK Akademie München, Orleansstr. 10-12, 81669 München

statt.

Die "Münchener Gespräche" erfahren in diesem Jahr ihre siebente Fortsetzung unter dem Fachthema "**Nachträglicher Dachausbau**".

Nähere Informationen zur Veranstaltung sowie die Einladung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **BFB: Auftakttreffen des Arbeitskreises "Junge Freie Berufe"**

Am 08.04.2011 fand die konstituierende Sitzung des BFB-Arbeitskreises "Junge Freie Berufe" in Berlin statt. Vorsitzender ist der 38-jährige Diplom-Ingenieur Mathias Krause aus Hamburg. Seine Stellvertreterin ist die 29-jährige Zahnärztin Juliane Gnoth aus Berlin. Die Runde erstellte ein Arbeitsprogramm und legte erste Themen zur Bearbeitung fest. Die Rechtsanwaltskammer München ist als Beobachter vertreten.

Ziel des Arbeitskreises ist es, junge Berufsträger für die Besonderheiten der Freien Berufe zu sensibilisieren, spezielle Herausforderungen für Berufsträger unter 45 Jahren zu identifizieren, Berufsstartern einen Erfahrungsaustausch über Netzwerke zu ermöglichen und schon frühzeitig positive Impulse für berufspolitisches Engagement zu geben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **Redaktion und Bearbeitung**

**RA Alexander Sigmund**  
**Geschäftsführer der RAK München**

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder.

Verwaltet wird sie durch ein Präsidium, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.